

Prüfpunkte nach Art 21 Abs 2 OCR zu den Tierschutzauflagen beim Transport von Tieren

Vorstellung einer Checkliste für Rinderexporte

DOI: 10.35011/tirup/2023-6

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	46
II. Zur Plausibilität.....	47
III. Die Checkliste	50
IV. Literatur.....	60
V. Anmerkungen	61

Abstract: Die VO (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen regelt ua die Prüfverpflichtung für Langstreckentransporte gem VO (EG) 1/2005. Die Überprüfung dient der Einhaltung der Tierschutzauflagen beim Transport von Haus-equiden, -rindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen und umfasst zahlreiche Kriterien aus verschiedenen Rechtsbereichen. Die vorliegende Arbeit stellt das Ausmaß der Prüfverpflichtung dar und eine umfangreiche Checkliste vor.

Regulation (EU) 2017/625 on official controls regulates, among other things, the inspection obligation for long-distance transports in accordance with Regulation (EC) 1/2005. The inspection serves to ensure compliance with animal welfare requirements during the transport of domestic equidae, bovines, sheep, goats or pigs and comprises numerous criteria from various legal areas. This paper presents the extent of the inspection obligation and a comprehensive checklist.

Rechtsquelle(n): VO (EU) 2017/625 (EU-Rahmenkontroll-VO); VO (EG) 1/2005 (Tiertransport-VO); VO (EG) 561/2009 („Lenk- und Ruhezeiten-VO)

Entscheidung(en): EuGH 23.4.2015, C-424/13 (*Zuchtvieh-Export*); EuGH 19.10.2017, C-383/16 (*Vion Livestock*)

Schlagworte: Tiertransport, Livestock, lange Beförderung, Rinder-Exporte, ex-ante-Kontrollen, EU-Kontrollverordnung, OCR, Checkliste

Keywords: Animal transport, livestock, long distance transport, cattle exports, ex-ante controls, EU Control Regulation, OCR, checklist

I. Einleitung

Die VO (EG) 1/2005¹ regelt Transporte von Tieren in wirtschaftlicher Absicht. Werden Tiere in solchen Transportvorgängen von mehr als acht Stunden Dauer („Langstreckentransporte“) grenzüberschreitend zwischen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten befördert, bedarf es vor Transportbeginn einer amtlichen Überprüfung. Diese erfolgt seit 15.12.2022 entsprechend den Vorgaben der EU-Kontroll-VO (= „Official Control Regulation“ = „OCR“).²

Der für den Versand von Tieren maßgebliche Art 21 Abs 2 OCR normiert

- in lit a für alle Tiere die Überprüfung der Transportfähigkeit
- in lit b für Hausequiden mit Ausnahme Registrierter Equiden, für Hausrinder, -schafe, -ziegen oder -schweine
 - in Z ii) die Überprüfung der drei Dokumente ‚Tiertransportunternehmerzulassung‘, ‚Zulassung des Transportmittels‘ und ‚Befähigungsnachweise‘ und
 - in Z i) die Überprüfung der Fahrtenbücher mittels zweier Prüfkriterien:
 - Es ist zu prüfen, ob die seitens des Organisers vorgenommenen Eintragungen in Abschnitt 1 („Planung“) voraussichtlich die Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) 1/2005 gewährleisten.
 - Es ist zu prüfen, ob das Fahrtenbuch plausibel ist.

1 **VO (EG) 1/2005 des Rates v 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport** und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der RL 64/432/EWG und 93/119/EG und der VO (EG) 1255/97.

2 **VO (EU) 2017/625 des EP und des Rates v 15.3.2017 über amtliche Kontrollen** und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der VO (EG) 999/2001, (EG) 396/2005, (EG) 1069/2009, (EG) 1107/2009, (EU) 1151/2012, (EU) 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des EP und des Rates, der VO (EG) 1/2005 und (EG) 1099/2009 des Rates sowie der RL 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der VO (EG) 854/2004 und (EG) 882/2004 des EP und des Rates, der RL 89/ 608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (VO über amtliche Kontrollen).

Mit eben dieser Plausibilitätsprüfung beschäftigt sich der folgende Absatz; zuvor erlauben wir uns einige Anmerkungen:

Gem Art 154 der EU-Kontroll-VO wurden ua die Art 14, 15, 16 u. 21, Art 22 Abs 2 und die Art 23, 24, 26 und 27 Abs 1 der Europäischen Tiertransport-VO gestrichen. Mithin werden die Kontrollen vor Verladung der oben genannten Tiere nicht mehr nach Art 14 Abs 1 lit a VO (EG) 1/2005, sondern nahezu anforderungsgleich nach Art 21 Abs 2 lit b VO (EU) 2017/625 durchgeführt.

In der deutschsprachigen Version der VO wurde lediglich der Begriff der Prüfung auf „wirklichkeitsnahe Angaben“ durch den Begriff „plausibel“ ersetzt, wohingegen in der englischen Version jetzt wie früher der Begriff „realistic“ Verwendung findet.

Hinzu kommt aufgrund des Art 21 Abs 2 lit a VO (EU) 2017/625, dass die Transportfähigkeit amtlich beurteilt und festgestellt werden muss (bisher Art 15 Abs 2 VO (EG) 1/2005).

Außerdem wird darauf verwiesen, dass Art 21 Abs 4 VO (EU) 2017/625 dezidiert ein Untersagen einer Beförderung vorschreibt, wenn ein Verstoß festgestellt wird, der nicht vor der Fahrt durch eine entsprechend geänderte Planung der langen Beförderung durch den Organisator des Transports behoben wird. Eine solche Pflicht wurde in Art 14 VO (EG) 1/2005 nicht expressis verbis zum Ausdruck gebracht.

II. Zur Plausibilität

Vorab wird ausdrücklich auf Aufsätze in ‚Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle‘ (ATD) sowie in ‚Tier- und Artenschutz in Recht und Praxis‘ (TiRuP) verwiesen, die die Grundlage der folgenden Überlegungen und Feststellungen sind:

- *Rabitsch/Wessely*, Zur Beachtung der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer im Zusammenhang mit Langstreckentransporten von Tieren, ATD 19 (2012) 99–109.
- *Maisack/Rabitsch*, Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte – Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs 1 Tiertransport-VO, ATD 25 (2018) 148–155.
- *Maisack/Rabitsch*, Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs 1 lit a ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, ATD 25 (2018) 209–215.
- *Maisack/Rabitsch*, Ergänzung zum Aufsatz „Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs 1 lit a ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten“, ATD 26 (2019) 16–17.
- *Maisack/Rabitsch*, Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaaaten gehen weiter, ATD 27 (2020) 37–46.
- *Maisack/Rabitsch*, Aktuelle Probleme bei der Abfertigung / Genehmigung langer, grenzüberschreitender Tiertransporte im Licht der EuGH-Ent-

scheidungen C-424/13 und C-383/16, TiRuP 2020/A, 25, DOI: 10.25598/tirup/2020-2.

- *Rabitsch/Marahrens/Scheibl/Felde*, Retrospektivkontrollen von langen Tiertransporten – Ein Muss für die Behörde am Versandort, TiRuP 2021/A, 63, DOI: 10.35011/tirup/2021-7.

Zur Prüfung der Plausibilität erscheint es angebracht, den maßgeblichen Passus aus dem Gesetzestext „herauszuschälen“. In Art 21 Abs 2 lit b Z i OCR heißt es:

„Amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzauflagen beim Transport, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, umfassen unter anderem amtliche Kontrollen von Fahrtenbüchern, um zu überprüfen, ob das Fahrtenbuch plausibel ist ...“

Dabei ist durch die Wortfolge „unter anderem“ erkennbar, dass die Kontrolle von Fahrtenbüchern nur ein Teil der amtlichen Kontrollen ist. Neben der Prüfung der Einhaltung der VO (EG) 1/2005 muss die ebenfalls in Art 21 OCR angeführte Prüfung auf Transportfähigkeit der Tiere und die Prüfung der Begleitdokumente erfolgen. Darüber hinaus bestehen weitere Prüfverpflichtungen seitens der Beh., die in der Forderung einer rechtskonformen Planung der Route durch den Organisator des Transports gründen und zT explizit in den Artikeln der EU-Tiertransport-VO [VO (EG) 1/2005 = EU-TTVO] angeführt, zT aber aus dem Wortlaut der Artikel ableitbar sind. Erst die Ergebnisse aller dieser Prüfungen lassen auf die Plausibilität des Fahrtenbuchs und somit der Transportroute schließen.

Es sind ua die folgenden Prüffragen, die allesamt darauf abzielen, den Tieren Verletzungen und Leiden zu ersparen und ihre Sicherheit zu gewährleisten, und untenstehend mit der Rechtsgrundlage der VO (EG) 1/2005 und mit Erläuterungen angeführt sind:

Prüffrage	Rechtsgrundlage	Anmerkungen zum Fachgebiet
Werden die Witterungsbedingungen bei der Routenplanung berücksichtigt?	Art 5 Abs 3 lit a	Meteorologie
Wird die Ladedichte den zu erwartenden Witterungsbedingungen angepasst?	Anh I, Kap VII	Meteorologie
Kann die Frischluftzufuhr den zu erwartenden Witterungsbedingungen angepasst werden?	Anh I, Kap III, 2.6.	Meteorologie Fahrzeugtechnik
Wird die Einstreu den zu erwartenden Witterungsbedingungen angepasst?	Anh I, Kap VI, 1.2.	Meteorologie

Prüfrage	Rechtsgrundlage	Anmerkungen zum Fachgebiet
Können die Tiere vor zu erwartenden Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt werden?	Anh I, Kap II, 1.1. lit b	Meteorologie Fahrzeugtechnik
Wurde das Transportfahrzeug ausreichend gewartet?	Art 3 lit c Art 18 Abs 1 lit b	Fahrzeugtechnik
Ist die Beförderungsdauer so kurz wie möglich?	Art 3 lit a	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kraftfahrzeuggesetz ▪ Straßenverkehrsordnung ▪ Lenk- und Ruhezeiten-VO (EG) 561/2009 ▪ Straßenzustandsbericht ▪ Meteorologie
Sind die Beförderungsschnitte koordiniert?	Art 5 Abs 3 lit a	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kraftfahrzeuggesetz ▪ Straßenverkehrsordnung ▪ Lenk- und Ruhezeiten-VO (EG) 561/2009 ▪ Fahrtenpläne - Schiff

Aus dem Angeführten erhellt sich, dass sich Amtstierärztinnen und Amtstierärzte mit ausbildungsfremden Fachbereichen und Rechtsgütern zu befassen haben. Weder die Beurteilung meteorologischer Daten noch die Sozialgesetzgebung noch die Fahrzeugtechnik sind universitärer Lehrgegenstand des veterinärmedizinischen Curriculums. Und dennoch wird – bei genauer Lesart – die Beh dazu verpflichtet, sich mit diesen Rechtsregimen und Fachgebieten auseinanderzusetzen.

Zwar wird ein Veterinäramt durch die Tiertransport-VO keineswegs dazu verpflichtet, sich aus Eigenem die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Vielmehr trifft den Organisator die Pflicht zur plausiblen Beantwortung der oa und ähnlicher Fragen sowie zur Beweisvorlage.

Nur: Es ist die unumstößliche Verpflichtung der Beh, diese und solche Fragen zu stellen, Beweismittel einzufordern und eine Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges vorzunehmen, zumal dann, wenn andernfalls durch Nichtbeachtung der angeführten gesetzlichen Vorschriften den Tieren Leiden, Schmerzen und Schäden zugefügt werden könnten [vgl Art 3 S 1 VO (EG) 1/2005].

So fließen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung Aspekte aus anderen Regimen ein. Diese werden zur Erreichung der von der VO (EG) 1/2005 verfolgten Tierschutz-Interessen mittelbar zum Prüfungsmaßstab.

Denn: Plausibel (oder wirklichkeitsnahe oder realistisch) kann in einem Rechtsstaat ein Vorgang nur dann sein, wenn er mit allen Vorschriften übereinstimmt.

III. Die Checkliste

Auf Basis des bisher Gesagten haben die Autoren die folgende Checkliste für Staatengrenzen überschreitende Langstreckentransporte von Hausequiden (mit Ausnahme registrierter Equiden³), Hausrindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen entwickelt. Die jeweilige gesetzliche Anforderung und die Erläuterungen sind aus Platzgründen im Anschluss als Fußnoten angeführt.

Insb wird darauf verwiesen, dass die Kernaussagen in den U des EuGH in den Rs C-424/13 („Planen des gesamten Transportvorgangs inklusive Tränke- und Ruhepausen bis zum Bestimmungsort“) und C-383/16 („Fahrtenbuch bis zum ersten Entladungsort (nicht: Umladeort) im Endbestimmungsdrittland“) beim Erstellen der Checkliste Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso fanden erklärende Schreiben der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten und Bestimmungen des Terrestrial Animal Health Code der O.I.E. (Office International des Epizooties, nunmehr World Organisation for Animal Health, WOA) als Rechtsgrundlagen Eingang in die Gestaltung der Checkliste.

Für die einzelnen Prüfpunkte gibt es die Antwortmöglichkeiten **Ja**, **Nein** und **Nicht zutreffend**. Wenn auch nur eine Frage mit Nein zu beantworten ist, so ist die Plausibilität nicht gegeben und die Transportbewilligung zu versagen.

Prüfpunkt		erfüllt		nicht zutreffend	
		J	N		
1	Die Tiere sind transportfähig.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1
2	Transportunternehmerzulassungen liegen vollständig vor und sind bis Transportende gültig.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	2
	2.1. bis Bestimmungsort	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	2.2. bis Hafen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	2.3. für das Schiff	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	2.4. für Transport im Drittland	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3	Zulassungsnachweise aller Transportmittel (bei Beförderungen von >8 Stunden) liegen bis zum Bestimmungsort vor und sind bis Transportende gültig.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3
	3.1. bis Bestimmungsort	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	3.2. bis Hafen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

3 Der Transport registrierter Equiden stellt eine Ausnahme nach der VO (EG) 1/2005 dar. Da Ausnahmetatbestände grundsätzlich eng auszulegen sind, hat die Zuordnung streng der Definition „Registrierter Equide“ zu folgen; vgl Art 2, 5 lit a und b der Durchführungs-VO (EU) 2021/963 der Kommission v 10.6.2021 mit Vorschriften zur Anwendung der VO (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des EP und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere.

Prüfpunkt		erfüllt		nicht zu- treffend		
		J	N			
3	3.3.	für das Schiff; auch Fährschiff!		○	○	3
		3.3.1. IMO-Zulassung (International Maritime Organisation; IMO-Nummer)		○	○	
	3.4.	für Transport im Drittland (bzw ein gleichwertiger Ersatz, wenn die Transportbedingungen im Drittland nachweislich denen in der EU zumindest gleichwertig sind)		○	○	
4	Befähigungsnachweise aller Fahrer und Betreuer liegen bei Abfertigung vor und sind bis Transportende gültig.		○	○	·	4
	4.1.	bis Bestimmungsort	○	○	·	
	4.2.	bis Hafen	○	○	○	
	4.3.	für das Schiff	○	○	○	
	4.4.	für Transport im Drittland	○	○	○	
5	Das Navigationssystem liefert alle Daten gleichwertig den Rubriken des Abschnittes 4 des Fahrtenbuches.		○	○	·	5
	5.1.	Ort, Anschrift, Ankunft, Abfahrt, Aufenthaltsdauer	○	○	·	
	5.2.	Begründung mittels Interface = Eingabe-Tastatur vorhanden und funktionsfähig	○	○	·	
6	Das Fahrtenbuch ist formal korrekt ausgefüllt und wird voraussichtlich tagesaktuell geführt (ausgefüllt) werden.		○	○	·	6
	6.1.	bis Bestimmungsort	○	○	·	
	6.2.	bis Hafen	○	○	○	
	6.3.	für das Schiff	○	○	○	
	6.4.	für Transport im Drittland	○	○	○	
	6.5.	Eintragungen ins Fahrtenbuch zu Ruhe-, Umlade- und Bestimmungsorten sowie zu Kontrollstellen außerhalb der EU erfolgen unter Angabe von Orts- und Straßennamen sowie Hausnummern	○	○	○	
7	Die Angaben im Fahrtenbuch entsprechen den Erfordernissen der TTVO.		○	○	·	7
8	Die Angaben im Fahrtenbuch sind plausibel.		○	○	·	8
	8.1.	Die Route darf mit diesem Lkw befahren werden (Gesamtgewicht, -höhe).	○	○	·	
	8.2.	Die Route darf von nur einem Fahrer befahren werden (max 10 Stunden).	○	○	·	
	8.3.	Die Route darf von nur zwei Fahrern befahren werden (max 20 Stunden).	○	○	○	
	8.4.	Ein zweites Fahrerpaar ist notwendig und im Fahrtenbuch eingetragen (> 20 Stunden).	○	○	○	

Prüfpunkt		erfüllt		nicht zu- treffend	
		J	N		
8	8.5.	Der Organisator stellt sicher, dass das erste Fahrerpaar den Lkw spätestens am Ende der zulässigen Lenkzeiten verlässt, während das zweite Fahrerpaar vor Ort zusteigt.	○	○	○
	8.6.	Der Organisator stellt sicher, dass der/die Fahrer den Lenkdienst ausschließlich im Anschluss an eine vollständige Ruhepause antritt/antreten.	○	○	·
	8.7.	Die Eignung und der Wartungszustand des Lkw wurden erhoben, sodass eine voraussichtlich tierschutzkonforme Beladung, Beförderung und Entladung zu erwarten ist.	○	○	·
	8.8.	Die Straßenverhältnisse wurden erhoben und verursachen voraussichtlich keine Überschreitung der max zulässigen Transportdauer.	○	○	·
	8.9.	Bei Verwendung nicht-vollklimatisierter Fahrzeuge wurden Wetterprognosen hinsichtlich Temperaturen von > +30°C erhoben und treten voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt während der Beförderung und an keinem Punkt entlang der Route auf.	○	○	·
	8.10.	Bei Verwendung nicht-vollklimatisierter Fahrzeuge wurden Wetterprognosen hinsichtlich Temperaturen von < -9°C erhoben und treten voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt während der Beförderung und an keinem Punkt entlang der Route auf.	○	○	·
	8.11.	Wetterprognosen hinsichtlich Witterungsbedingungen, Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen wurden erhoben und verunmöglichen voraussichtlich nicht die Beförderung und führen voraussichtlich zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Transportdauer.	○	○	·
	8.12.	Wetterprognosen hinsichtlich Witterungsbedingungen, Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen wurden erhoben und dementsprechend die Laderaumdichte / das Raumangebot, die Einstreu, die Frischluftzufuhr und der Witterungsschutz angepasst.	○	○	·
	8.13.	Jede Teilstrecke ist voraussichtlich in der angegebenen Zeit bewältigbar.	○	○	·
	8.14.	Die Angaben zu Stehzeiten an EU-Außengrenzen sind realistisch.	○	○	○
8.15.	Max zulässige Höchstgeschwindigkeiten sind zugrunde gelegt.	○	○	·	
8.16.	65 km/h wird als Durchschnittsgeschwindigkeit zugrunde gelegt.	○	○	·	

Prüfpunkt		erfüllt		nicht zu- treffend	
		J	N		
8	8.17.	Nationale Sonntags-, Feiertags- und Ferienreisefahrverbote werden in der Planung berücksichtigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	.
	8.18.	Nationale Nachtfahrverbote und/oder nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen werden in der Planung berücksichtigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	.
	8.19.	Die Anfahrt von Kontrollstellen bedingt keine unverhältnismäßige Routenabweichung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	8.20.	Die einzelnen Beförderungsabschnitte sind so koordiniert, dass das Wohlbefinden der Tiere gesichert ist und es zu keiner unnötigen Verzögerung der Beförderung kommt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	.
	8.21.	Bei Überschreitung der maximalen Beförderungsdauer während jedwedes (!) Ro-Ro-Transportes sind Vorkehrungen getroffen, dass die Tiere im oder in der Nähe des Abladehafens für mind 12 Std abgeladen werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	.
	8.22.	Es wird ausreichend Futter, Wasser und Einstreu für die gesamte Strecke (auch für Beförderungsabschnitte in Drittstaaten) mitgeführt, bzw wird deren nachzuweisende Beschaffung plausibel dargelegt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	.
	8.23.	Es liegen Verpflichtungserklärungen der entsprechenden Betreiber die Fütterungs- und Tränke-Intervalle auch an Bord von Fährschiffen einzuhalten vor.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	8.24.	Die Beförderungsdauer ist unter Berücksichtigung der Einhaltung europäischer Gesetzgebung so kurz wie möglich.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	.
	8.25.	Die im Fahrtenbuch am Verladeort eingetragenen Tiere erreichen voraussichtlich als Versandeinheit (consignment) den Bestimmungsort; sind mehrere Bestimmungs-orte vorgesehen, wird eine entsprechende Zahl an plausiblen Fahrtenbüchern vorgelegt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	.
9	Die Bestätigungen der Buchung und Platzreservierung für die transportierten Tiere liegen bezüglich aller Kontrollstellen vor.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	9.1.	Die als Aufenthaltsort geplanten Kontrollstellen auf dem Gebiet der EU sind gelistet auf https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-01/aw_list-of-approved-control-posts.pdf .	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	9.2.	Kontrollstellen außerhalb des Gebietes der EU sind nach Europäischem Recht zugelassen und/oder entsprechen allen Anforderungen der VO (EG) 1255/97; eine diesbezügliche Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde in einer der Amtssprachen der EU und in englischer Sprache liegt im Original oder in beglaubigter Abschrift vor; es liegen die vollständige Adresse, geografische Daten und Kontaktdaten vor.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Prüfpunkt		erfüllt		nicht zu- treffend			
		J	N				
9	9.3.	Die Zulassung von Kontrollstellen und Ruheorten außerhalb des Gebietes der Europäischen Union ist von der Obersten Veterinärbehörde des jeweiligen Staates unter Angabe der Zulassungsnummer amtlich publiziert und öffentlich zugänglich; die Veröffentlichung liegt vor.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	9
	9.4.	Die Verortung von Kontrollstellen außerhalb des Gebietes der EU ist mit einer Satelliten- und Luftbilder generierenden Software erfolgt und erscheint plausibel.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	9.5.	Die Berechnung der Zu- und Weiterfahrt zu Kontrollstellen ist mit einem Routenplaner erfolgt und erscheint plausibel.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	9.6.	Der Organisator verpflichtet sich, die Abladung, Unterbringung und Neuverladung an Kontrollstellen außerhalb der EU photographisch mit Zeitstempel und sichtbaren Ohrmarken zu dokumentieren.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10	Ein transport- und routenspezifischer Notfallplan liegt für alle Transportabschnitte bis zum Bestimmungsort vor, erscheint hinreichend und im Ereignisfall umsetzbar.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	
	10.1.	Tierseuchen- und tierschutzrechtliche Vorkehrungen für eine etwaige Ablehnung der Bewilligung liegen vor.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>
	10.2.	Transitländer und das Zielland sind Signatarstaaten des Terrestrial Animal Health Code der WOAHA (World Organisation for Animal Health) (O.I.E.).		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>
	10.3.	Insb erscheint die Frage plausibel beantwortet, wie im Falle der Verweigerung der Weiterbeförderung oder Nichtannahme von Tieren mit ebendiesen tierschutzkonform zu verfahren ist.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>
11	Der Organisator garantiert allen kompetenten Beh den Zugang zum Navi-System von Beginn des Transportes an und durchgehend.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	11	
12	Der Organisator verpflichtet sich, binnen eines Monats nach Beförderungsende an die bewilligende Beh zu senden: Ausgefülltes Fahrtenbuch (Kopie) + Ausdruck Fahrten Scheiber + Ausdruck Navigations-, Sensor- und Temperaturdaten + Öffnungszustand der Ladeklappen.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	12	
	12.1.	Der Organisator nimmt nachweislich zur Kenntnis, dass bei Nicht-Erfüllen der oa Sendeverpflichtung unter Anspannung auf mangelnde Zuverlässigkeit keine Abfertigung auf der gleichen Route gestattet wird.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>

Tab 1: Checkliste zu ex-ante-Kontrollen nach Art 21 OCR

Erläuterungen und Rechtsgrundlagen zur Checkliste:

	Erläuterung	Zur Prüfung der Einhaltung von	
1		[ehem Art 15 Abs 2 EU-TTVO] → Art 21 Abs 2 lit a OCR iVm Anh I Kap I EU-TTVO	1
2	Vollständige Angaben zu sämtlichen Transportunternehmern. Gültige Zulassungen der Transportunternehmer einschließlich jener für den Seetransport [Angaben zu den Zulassungskriterien sind im Netzwerkdokument (NCP 2020) zu finden] und nachfolgenden Straßentransport im Drittland liegen vor. Die Zulassung der Transportunternehmer gem Art 11 Abs 1 EU-TTVO muss in TRACES NT eingetragen sein.	Art 6 EU-TTVO Art 10 EU-TTVO Art 11 EU-TTVO Art 21 Abs 2 lit b Z ii OCR	2
3	Zulassungsnachweise für sämtliche Langstreckentransportmittel mit Geltung für den gesamten Zeitraum des Transports liegen vor. Die zu transportierende Tierart (zB Rind) und Tierkategorie (zB nicht-entwöhnte Kälber) ist eingetragen.	Art 3 S 1 S 2 lit c und d EU-TTVO Art 6 Abs 3 iVm Anh I Kap II und IV EU-TTVO Art 7 EU-TTVO Art 21 Abs 2 lit b Z ii OCR Art 18 EU-TTVO Art 19 EU-TTVO Art 20 EU-TTVO iVm DG SANCO/A2/FJM/ccD(2006)120397 v 26.4.2006 Art 20 iVm Anh I Kap IV EU-TTVO iVm Netzwerkdokument (NCP 2020)	3
	3.3. Die Bestätigung der Buchung der im Fahrtenbuch angegebenen Zahl an Tieren auf einem zugelassenen und in Abschn 1 mit der IMO-Nummer zu benennenden Schiff oder eine entsprechende Erklärung durch den Organisator liegen vor.		
	3.4. Die Vorlage von Zulassungsnachweisen von Langstreckentransportmitteln in Drittländern (Transitland, Bestimmungsland bis zum Bestimmungsort) muss gewährleistet sein, außer: Die Überprüfung (!) des Rechts und der Verwaltungspraxis des Drittlandes (!) ergibt,		

	Erläuterung	Zur Prüfung der Einhaltung von	
3	<p>1. dass diese die vollständige Einhaltung bestimmter technischer Vorschriften der VO (EG) 1/2005 definitiv und nachvollziehbar verunmöglichen,</p> <p>2. dass der vorgesehene Transport unter Berücksichtigung der Ausstattung der Transportmittel das Wohlergehen der Tiere in gleichem Maße gewährleistet wie die oa Vorschriften.</p>		3
4	Gültige Befähigungsnachweise für alle auf der gesamten Strecke eingesetzten Fahrer und Betreuer, auch bei einem Wechsel des Transportmittels, und auch im Drittland liegen vor.	<p>Art 3 S 2 lit e EU-TTVO</p> <p>Art 21 Abs 2 lit b Z ii OCR</p> <p>Art 17 EU-TTVO</p>	4
5	<p>Es müssen alle Daten erfasst und gespeichert werden, die den Angaben in Abschn 4 des Fahrtenbuches gleichwertig sind.</p> <p>5.2. Die Tiertransportbetreuer müssen während der Fahrt Eintragungen ins Navigationssystem vornehmen können, insb zur Begründung von Aufenthalten, zu Abweichungen vom Transportweg und zu Verletzungen und Todesfällen der Tiere.</p>	Anh I, Kap VI, 4.1 iVm Anh II, Abschn 4, insb Felder „Begründung“	5
6	Die Planung erfolgt bis zum Bestimmungsort (Abschn 1 des Fahrtenbuchs). Vollständige Angaben zu sämtlichen Transportunternehmern in Abschn 1 Feld 6.4 des Fahrtenbuchs.		6
		6.1.-6.4. Art 21 Abs 2 lit b OCR iVm EuGH-U in den Rs C-424/13 (betr Planung) und C-383/16 (betr Führen des Fahrtenbuchs speziell am Tiertransportschiff)	6

	Erläuterung	Zur Prüfung der Einhaltung von	
6		Art 4 Abs 1 iVm Art 5 Abs 4 EntschlieÙung EP zur EU-TTVO; ZI P8_TA(2019)0132 Nr 46	6
7	Transportplanung entsprechend den Erfordernissen hinsichtlich Flächenangebot, Zeitabständen für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten.	Art 21 Abs 2 lit b Z i HS 2 OCR iVm EuGH-U C-424/13 (betr Planung) und C-383/16 (betr Führen des Fahrtenbuchs) iVm Anh I, Kap V und VII EU-TTVO iVm Anh II Abschn 4 FB: „Hiermit bestätige ich als Transportunternehmer, dass die in dieser Erklärung gemachten Angaben zutreffen ...“	7
8	[ehem Art 14 Abs 1 lit a Z ii EU-TTVO] → Art 21 Abs 2 lit b OCR = eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, dass Aspekte aus anderen Regimen einfließen müssen – mittelbar zur Erreichung der von der EU-TTVO verfolgten (Tierschutz-)Interessen – als Prüfungsmaßstäbe im Genehmigungsverfahren zum LST Planungen, die notwendig und offenkundig auf Rechtsverstößen aufbauen, dürfen seitens der Behörden weder gestattet noch toleriert werden.	[ehem Art 14 Abs 1 Z ii HS 1 EU-TTVO] → Art 21 Abs 2 lit b Z i HS 1 OCR Straßenverkehrsordnung Kraftfahrgesetz Lenk- und Ruhezeiten-VO (EG) 561/2006 ArbeitszeitG	8
		8.1. Straßenverkehrsordnung Kraftfahrgesetz	
		8.2.-8.6. VO (EG) 561/2006	
	8.7. Konstruktion, Bauweise und Wartung (!) der TT-Mittel; Die Tiere sind zugänglich.	8.7. Art 3 + Art 18 Abs 1 lit b EU-TTVO Anh I, Kap II, 1.1. lit f EU-TTVO	
	8.9. Ventilatoren können die Temperatur im Laderauminneren nicht unter die Außentemperatur senken.	8.9. SANTE G2/SR/rb (2016) 3517543 [Ref Ares(2016) 2989829 v 28.6.2016] iVm DG SANTE Ref ARES(2018) 2268610 v 26.4.2018 iVm DG SANTE/G2/.../... (2020) 2500563 [Ref ARES(2020) 2366636 v 5.5.2020]	

Erläuterung	Zur Prüfung der Einhaltung von
8.10. Außentemperaturen unter -9°C bewirken, dass selbst bei geschlossenen Lüftungsklappen und max zulässiger Beladung im Laderauminneren keine Plus-Temperaturen herrschen.	
8.11. Witterungsbedingungen finden bei der Planung der Route und der Dauer Berücksichtigung.	8.11. Art 5 Abs 3 lit a EU-TTVO
8.12. Das Raumangebot muss bei Langstreckentransporten um 20–30% erhöht werden.	8.12. Anh I, Kap VII EU-TTVO iVm SANTE G2/SR/rb (2016) 3517543 [Ref Ares(2016) 2989829 v 28.6.2016] Anh I Kap II 3.6. EU-TTVO Anh I Kap VI 1.2. EU-TTVO Anh I Kap II 1.1. lit b EU-TTVO
8	8.14. SANTE G2/SR/rb (2016) 3517543 [Ref Ares(2016) 2989829 v 28.6.2016]
	8.20. Art 5 Abs 3 lit a EU-TTVO iVm Art 3 lit a EU-TTVO iVm Feld 7 in Abschn 1 des Fahrtenbuches (Anh II EU-TTVO)
	8.21. Anh I Kap V 1.7. lit b EU-TTVO iVm EuGH-U in der Rs C-424/13
	8.22. Art 3 lit h EU-TTVO iVm Anh I Kap III, 2.7. EU-TTVO iVm Anh I Kap IV EU-TTVO iVm Anh I Kap VI EU-TTVO iVm SANTE G2/SR/rb (2016) 3517543 [Ref Ares(2016) 2989829 v 28.6.2016]
	8.23. Anh I, Kap V EU-TTVO iVm SANTE G2/YSL/sc (2020) 3180625 [Ref Ares(2020) 3090122 v 15.6.2020]
	8.24. Art 3 lit a EU-TTVO

	Erläuterung	Zur Prüfung der Einhaltung von	
8		8.25. Art 4 Abs 1 iVm Art 5 Abs 4 EU-TTVO iVm EuGH-U in den Rs C-424/13 und C-383/16	8
9	<p>Kontrollstellen sind gebucht und können die Art und die Anzahl der zu transportierenden Tiere unterbringen.</p> <p>Kontrollstellen außerhalb der EU sind mit vollständiger Adresse erfasst.</p> <p>Die Anlagen an Kontrollstellen außerhalb des Gebietes der EU werden mit Hilfe einer Satelliten- und Luftbilder generierenden Software (zB Google Earth®) überprüft.</p> <p>Die Anreise zu den Kontrollstellen wird mit einem Routenplaner überprüft.</p> <p>Amtliche Angaben der zuständigen Behörde betreffend Kontrollstellen, die Echtheit der behördlichen Bescheinigung sowie der Unterschriften, Siegel und Stempel wird durch die oberste Veterinärbehörde des Drittlands (im Dienstwege) bestätigt.</p>	Art 2 lit h iVm Art 3 S 2 lit h iVm Anh I Kap V Nr 1.5 EU-TTVO iVm VO (EG) 1255/97	9
10	Notfallpläne müssen der Situation in den Transit- und Zielländern angepasst sein.	Art 11 Abs 1 lit b iv) EU-TTVO iVm SANTE G2/SR/rb (2016) 3517543 [Ref Ares(2016)2989829 v 28.6.2016]	10
	10.1. Um einem Untersagen einer Beförderung nach Art 21 Abs 4 VO (EU) 2017/625 bestmöglich vorzubeugen, sind Nachweise nach den Prüfpunkten 2., 3. und 4. bereits bei Ankündigung des beabsichtigten Transportes und vor der Quarantänisierung oder Einstellung der Tiere in die Sammelstelle beizubringen.	Art 3 S 1 EU-TTVO iVm Art 11 Abs 1 lit b Z iv WOAHO (OIE) Terrestrial Animal Health Code	

	Erläuterung	Zur Prüfung der Einhaltung von	
10	10.3. Vorliegen eines transport- und routenbezogenen Notfallplans für Verzögerungen beim Entladen am Hafen oder beim Verladen in das gebuchte Transportschiff, bzgl Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn das Drittland die Tiere nicht annimmt / das Schiff nicht anlegen lässt, sowie für den Schiffstransport von Tieren (Abschn 8 des Werkdokuments NCP 2020) und für den auf den Schiffs-transport folgenden Straßen-transport.		10
11	Die Überprüfung des tatsächlichen Transportverlaufs muss jederzeit und retrospektiv möglich sein.	[ehem Art 15 Abs 1 EU-TTVO: „Die zuständige Behörde führt während der langen Beförderung in frei gewählten Abständen Zu-fallskontrollen oder gezielte Kon-trollen durch...“] → Art 21 Abs 1 OCR „Zu den amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften ... gehören amtliche Kontrollen, die auf allen Stufen ... des Vertriebs in Bezug auf Tiere ... durchzuführen sind“.	11
12		Anh II, 8. I. + vorletzter Abs EU-TTVO	12

Tab 2: Erläuterungen zu: Checkliste zu Ex-ante-Kontrollen nach Art 21 OCR

IV. Literatur

im Text erwähnt; weitere Literatur auf Anfrage bei den Autoren

V. Anmerkungen

Die Checkliste samt Erläuterungen kann in einer auf A4 quer doppelseitig auf einem Blatt ausdruckbaren Version unter

<http://www.indirio.com/rabitsch-vet/CHECKLISTE-TIERTRANSPORTE-Art-21OCR.pdf> heruntergeladen werden.

Seitens der Autoren wird angeregt, die oa oder eine Checkliste mit ähnlichen Anforderungen in einen Erlass aufzunehmen und die lokalen Veterinärbehörden einschlägig zu schulen.

Korrespondenz:

Dr. med. vet. *Alexander Rabitsch*
Tierärztliche Praxis Rosental
Waldstraße 13
A-9170 Ferlach
E-Mail: animalwelfare@rabitsch-vet.at

Dr. med. vet. *Peter Scheibl*
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Veterinärstraße 2
D-85764 Oberschleißheim
E-Mail: Peter.Scheibl@lgl.bayern.de